



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Verwirklichung der deutschen Grundrechte in der Gegenwart. I.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Verwirklichung der deutschen Grundrechte in der Gegenwart.

I.

Am 18. Mai 1848 wurde die constituirende Deutsche Nationalversammlung in der Paulskirche zu Frankfurt a. M. eröffnet. Getragen von dem gewaltigen Strom patriotischer Begeisterung, welcher in jenen Tagen durch Deutschland wogte, traten hier die Vertreter der deutschen Nation zusammen, um dieser die ersehnte einheitliche Verfassung zu schaffen; „begrüßt von dem Jubel und dem Vertrauen des ganzen deutschen Volkes“, wie es in dem Begrüßungsschreiben des Bundestages hieß, dessen eigene Existenz durch den Frühlingssturm des Jahres erschüttert war, und der bald darauf, und zwar, wie man damals meinte, für immer, seine ruhmlose Thätigkeit einstellen sollte.

Und mit fieberhafter Spannung war der Blick der Nation gen Frankfurt gerichtet! Aber Woche auf Woche, Monat auf Monat verging, ohne daß das Verfassungswerk zum Abschluß gebracht oder auch nur wesentlich gefördert worden wäre. Das Parlament hatte nämlich, gleichwie es die französische Constituante von 1789 gethan, in erster Linie die allgemeinen Menschenrechte, oder, wie man sich ausdrückte, „die Grundrechte des deutschen Volks“ aufzustellen beschlossen, und die Versammlung, deren Charakter vermöge ihrer Zusammensetzung ohnedies ein wesentlich doktrinäer war, erging sich nun in endlosen Debatten über die Urrechte des Menschen im Allgemeinen und des Deutschen insbesondere, anstatt ihre ganze Thätigkeit auf die Aufrihtung der Verfassung des projectirten deutschen Gesamtstaats zu richten, dessen Realisirung in jenen Tagen nationaler Erhebung immerhin nicht ganz zu den Unmöglichkeiten gehörte.

In solchen Zeiten ist aber jeder Tag kostbar. Die Aufregung der Masse, die Zurücksetzung aller materiellen Interessen gegenüber einem großen nation-

nalien Ziel und die dadurch bewirkte Steigerung der Spannkraft des Volks können naturgemäß nicht von allzulanger Dauer sein. Es tritt mit der Zeit das Bedürfnis nach Ruhe ein. Als daher nach langem Harren am 27. December 1848 dem deutschen Volk als Neujahrs-gabe die verheißenen Grundrechte dargebracht wurden, welche nachmals einen integrierenden Bestandtheil der Reichsverfassung vom 28. März 1849 bildeten,*) und als dann endlich diese selbst publicirt ward, da war bereits vielfach an die Stelle patriotischer Begeisterung — Entnüchterung, an die Stelle nationaler Erhebung — Ermüdung und Gleichgültigkeit getreten, mit welcher man die nun folgende Reaction in stumpfer Resignation über sich ergehen ließ.

Noch versuchte es Preußen, eine Reform des deutschen Staatenbundes herbeizuführen, und der in Berlin ausgearbeitete Entwurf der Verfassung einer deutschen Union vom 26. Mai 1849 enthielt wiederum jene Grundrechte des deutschen Volks, welche man in der Paulskirche aufgestellt hatte, wenn auch mit verschiedenen Modificationen. Ebenso wurde auf den nun folgenden Dresdener Ministerialconferenzen eine weitere Bearbeitung dieser Grundrechte vorgenommen. Als aber jene Reformbestrebungen kläglich Weise scheiterten, da fielen mit der Restauration des alten Bundes auch die deutschen Grundrechte. Ein Beschluß des reactivirten Bundestages vom 23. August 1851 setzte die Grundrechte, deren Publication inzwischen in mehreren deutschen Staaten erfolgt war, ausdrücklich wieder außer Kraft.

Vielleicht war es aber gerade diese gewaltsame Unterdrückung der Grundrechte durch den Bundestag, welchen man wohl den Polizeimeister des deutschen Volks genannt hat, die ihnen eine gewisse Popularität verschaffte und den Wunsch nach Wiederherstellung derselben in dem Volk rege erhielt. Zwar gingen nicht wenige Satzungen der Grundrechte in die Einzelverfassungen der deutschen Staaten und namentlich in die preussische Staatsverfassung vom 31. Januar 1850 über; zudem waren in den Grundrechten manche Bestimmungen enthalten, welche sich eigentlich nicht als wirkliche Rechtsätze, sondern vielmehr als Verheißungen künftiger rechtlicher Institutionen darstellten; auch hatte man mancherlei Normen in dieselben mit aufgenommen, die nicht sowohl rechtlicher als vielmehr socialer Natur waren, und manche Bestimmungen waren überdies so allgemein gehalten, daß ihr realer Werth nur ein sehr zweifelhafter sein konnte. Nichtsdestoweniger aber kam die deutsche Fortschrittspartei immer wieder auf die Wiederherstellung der Grundrechte zurück; und als nach den großen Ereignissen des Jahres 1866 der constituirende Reichstag des norddeutschen Bundes 1867 in Berlin zusammengetreten war, wurde bei Gelegenheit der Discussion des Art. 3 der Bundesverfassung,

*) Abschnitt VI. §§. 130. 158. 161. 183 der Reichsverfassung vom 28. März 1849.

welcher bekanntlich vom Bundesindigenat handelt, von den Abgeordneten Bouneß und Schulze der Antrag auf Einsetzung einer Commission eingebracht, welche mit der Aufstellung von Grundrechten zu betrauen sei, die durch die Bundesverfassung garantirt werden sollten. Verschiedene Amendements brachten hierzu auch einzelne Grundrechte in Vorschlag, die im Wesentlichen denen von 1848 conform lauteten. Allein der Reichstag lehnte jenen Antrag ab.*) Man vermied es glücklicher Weise, in den Fehler der Frankfurter Nationalversammlung zu verfallen, welcher in der damaligen Debatte namentlich von dem Abgeordneten Gumbrecht, der mit in der Paulskirche gesessen hatte, und von Braun-Wiesbaden als warnendes Exempel hingestellt wurde.***) Auch ist bei dieser Gelegenheit vom Abgeordneten Twetten sehr richtig hervorgehoben worden, daß jene Grundrechte der künftigen Gesetzgebung zu überweisen seien, welche die einschlägigen legislatorischen Fragen durch Specialgesetze zu lösen habe, anstatt bloße Principien aufzustellen, die immer erst der Ausführungsgesetze bedurften, um von praktischer Bedeutung zu werden.***)

Hatte nun auch die norddeutsche Bundesgesetzgebung den damals vorgezeichneten Weg nicht ohne Erfolg eingeschlagen, so wurde doch das Verlangen nach Aufstellung von Grundrechten nochmals laut, als es sich im Reichstag um die Revision der norddeutschen Bundesverfassung behufs ihrer Erhebung zur Reichsverfassung handelte. Damals wurden von den Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen eine Anzahl Grundrechte aufgestellt, und deren Aufnahme in die deutsche Reichsverfassung beantragt, aber auch diesmal ohne Erfolg, da jene Zusammenstellung keineswegs erschöpfend und der Antrag wohl lediglich im Parteiinteresse gestellt, indem er darauf berechnet war, der römisch-katholischen Kirche dem Staate gegenüber eine möglichst exceptionelle Stellung zu sichern.†) Aber auch damit ist das Verlangen nach Einführung von Grundrechten und nach der Wiederherstellung der Frankfurter Grundrechte insbesondere keineswegs abgethan. Noch bis in die neueste Zeit hinein ist dasselbe ein politisches Schlagwort geblieben, und der Verfasser dieser Abhandlung erinnert sich, daß man in einer Wahlversammlung alles Ernstes an den Kandidaten mit der Frage herantrat, ob und wie er für die Wieder-

*) Vgl. die betr. Verhandlungen des nordd. Reichstags (1867) in den stenographischen Berichten, I. S. 244 ff.

**) Stenogr. Berichte I. S. 247. 253 ff.

***) Stenogr. Berichte (1867) I. S. 257.

†) Der Art. 7 der in Vorschlag gebrachten Grundrechte sollte nämlich also lauten: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besiß und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ Vgl. Sirth's Annalen des deutschen Reichs (1871) S. 329.

herstellung jener Grundrechte thätig sein werde, und daß die darauf erfolgte ablehnende Antwort gar übel vermerkt worden ist.

Wird nun aber — und dies ist der Zweck dieser Abhandlung — der Nachweis erbracht, daß alle wesentlichen Normen, welche in den deutschen Grundrechten von 1848 enthalten oder wenigstens angedeutet waren, in der That inzwischen zum Gesetz erhoben worden sind, so muß nicht nur jenes Verlangen als ein unberechtigtes erscheinen, sondern es muß sich dabei auch ergeben, daß unsere Reichsgesetzgebung wirklich einen wesentlichen Fortschritt auf der Bahn der nationalen und freiheitlichen Entwicklung unseres Volkes enthält, indem sie zumeist uns das gebracht hat, was 1848 vergeblich erstrebt, was von dem vormaligen Bundestag mit unerbittlicher Strenge verfolgt und von den Staatsmännern der Reactionsperiode als die Lösung zum Umsturz aller staatlichen Ordnung bezeichnet und verdammt worden ist. Dieser Nachweis soll nun aus den einzelnen Bestimmungen der Frankfurter Grundrechte selbst geführt werden.

Die im Art. I. der Grundrechte obenan stehenden Grundsätze über das deutsche Reichsbürgerrecht sind heute im vollsten Maße im Reiche gültig. Allerdings ist unserer dormaligen Reichsverfassung der Ausdruck „Reichsbürgerrecht“ fremd; sie gebraucht dafür nach dem Vorgang der norddeutschen Bundesverfassung die Bezeichnung „Bundesindigenat“; in diesem letzteren sind aber alle, ja noch weiter gehende Befugnisse enthalten, als sie durch das Reichsbürgerrecht der deutschen Grundrechte gegeben werden sollten. Hier war nämlich bestimmt, daß jeder Deutsche die ihm vermöge des Reichsbürgerrechts zustehenden Rechte in jedem deutschen Lande ausüben könne, und zwar namentlich das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben und das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen; auch sollte kein deutscher Staat zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Proceß-Rechte machen dürfen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetze. Die correspondirende Bestimmung der norddeutschen Bundes- und nunmehrigen Reichsverfassung ist im Art. 3 des letzteren enthalten: „Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaat als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetrieb, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.“ — Daß freilich mit solchen allgemeinen Sätzen zunächst nicht eben viel

gewonnen ist, daß diese vielmehr nur als Wegweiser für die künftige Gesetzgebung zu betrachten sind, darüber scheint man sich auch schon in der Frankfurter Nationalversammlung keinen Illusionen hingeben zu haben; denn im Art. I. ist ferner gesagt: „Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbe-Ordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.“ —

Die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes und des neuen deutschen Reichs ist darauf bedacht gewesen, für die Aus- und Durchführung jenes aufgestellten Princip's Sorge zu tragen. Dahin gehört in erster Linie das Bundes- (Reichs-) Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, welches den Reichsangehörigen die Gleichstellung innerhalb der einzelnen Bundesstaaten sichert und die Regel aufstellt, daß jeder Reichsangehörige ohne Rücksicht auf die bisherige Territorialgesetzgebung, die vielfach in der engherzigsten Weise dem eigenen Staatsangehörigen die Aufenthalts- und Niederlassungs-Freiheit verkümmerte, an jedem Ort innerhalb des Reichsgebiets sich aufhalten oder niederlassen dürfe, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande sei. Gewisse Einschränkungen des Rechtes der Freizügigkeit haben sich nachmals allerdings durch die Opposition der römisch-katholischen Kirche gegen die Staatsgewalt nöthig gemacht und sind durch Gesetz vom 4. Juli 1872, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1873, betreffend die Ausführung dieses Gesetzes, und durch Gesetz vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, verfügt worden. — Auch das Bundesgesetz über das Paßwesen vom 12. October 1867, welches nunmehr auch auf die süddeutschen Staaten ausgedehnt, und durch welches der Paßzwang beseitigt worden ist, gehört hierher. — Um aber den Grundsatz der Freizügigkeit vollständig zu verwirklichen, galt es weiter die staatspolizeilichen Hindernisse der Eheschließung in den einzelnen deutschen Staaten zu beseitigen, und dies ist durch Gesetz vom 4. Mai 1868 geschehen. Allerdings hat dies Gesetz für Bayern keine Geltung erlangt, allein, nachdem durch das für das ganze deutsche Reich ergangene Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung die Ehehindernisse überhaupt festgestellt worden sind, ist auch in dieser Hinsicht die Rechtseinheit hergestellt. — Wir haben hier ferner des (Reichs-) Gesetzes über die Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 zu gedenken, durch welches namentlich der Mißstand beseitigt worden ist, daß Personen, welche kraft des Rechts der Freizügigkeit in einem anderen Staate, als in demjenigen, zu welchem sie im Verhältniß der Staatsangehörigkeit standen, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt genommen hatten, in beiden Staaten zu den directen Steuern herangezogen wurden. Weiter ist aber das Recht der Staats-

angehörigkeit in einem Bundesstaat und die durch erstere bedingte Reichsangehörigkeit durch das nunmehrige Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit und ebenso das Heimathsrecht, namentlich in Ansehung der Armenpflege, durch Gesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, welch' letzteres allerdings in Bayern zur Zeit noch keine Geltung erlangt hat, in ausführlicher Weise normirt worden. Hierzu kommt ferner die jetzige Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit dem Princip der Freiheit des Gewerbebetriebs, und endlich ist noch des Bundes-(Reichs-)Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 zu gedenken, durch welches die im Art. 3 der Verfassungsurkunde sanctionirte Gleichstellung der Reichsangehörigen auf dem Gebiete der Rechtspflege zur praktischen Verwirklichung gebracht worden ist.

Wenn übrigens im Art. 1 der Frankfurter Grundrechte die Auswanderungsangelegenheit unter den Schutz und die Fürsorge des Reichs gestellt und zugleich Auswanderungsfreiheit zugesichert wurde, so ist daran zu erinnern, daß auch im Art. 4 der neuen Reichsverfassung die Colonisation und die Auswanderung der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reichs unterstellt sind. Ebenso ist in dem bereits angezogenen Gesetz vom 1. Juni 1870 die Auswanderungsfreiheit anerkannt, wenn auch in Ansehung der Wehrpflichtigen, der Militärpersonen, der Reservisten und Landwehrleute eine gewiß nicht ungerechtfertigte Einschränkung getroffen ist. — Weisen wir endlich noch darauf hin, daß die weitere Bestimmung des Art. 1 der Grundrechte, durch welche die Strafe des bürgerlichen Todes abgeschafft werden sollte, für die Gegenwart gegenstandslos ist, da diese Strafe dem modernen Strafrecht fremd ist, so möchte in der That dargethan sein, daß der Art. 1 der Grundrechte keinerlei Bestimmung enthält, deren Einführung es dermalen erst noch bedürfte.

Der zweite Artikel der Frankfurter Grundrechte enthielt den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz; alle Standesvorrechte sollten abgeschafft und die öffentlichen Aemter für alle Befähigten gleich zugänglich sein. Die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz ist bereits längst in dem modernen Staats- und Verfassungsleben durchgeführt; sie ist zudem in einzelnen deutschen Verfassungsurkunden ausdrücklich deklariert.*) Nur den Mitgliedern des deutschen hohen Adels sind einzelne Vorrechte gelassen worden. Diese beziehen sich jedoch nicht auf das Gebiet des Privatrechts; es sind vielmehr politische Rechte, wie namentlich das Recht der Mitgliedschaft in der ersten

*) Vgl. z. B. die preuß. Verfassungsurkunde von 1850 §§. 4 und 5, Koburg-Gothaer Verf. Urk. von 1852, §. 30; Oldenburg. Verf. Urk. v. 1852, Art. 32.

Kammer welches man den Mediatisirten garantirt hat. Die einstigen Vorrechte des niedern Adels dagegen sind, abgesehen etwa von dem in Bayern geltenden Recht der Siegelmäßigkeit, heutzutage vollständig beseitigt; man müßte denn vielleicht den Anspruch auf Titel und Wappen als „Rechte“ auffassen wollen. Wenn daher im Art. II weiter dekretirt wurde „der Adel als Stand ist aufgehoben“, so war eine derartige Verfügung zur Durchführung des Principes der Gleichheit vor dem Gesetz keineswegs geboten. Diese vermeintliche Aufhebung des Adels hätte zudem in Wirklichkeit doch nur in einer Beseitigung des Adelstitels bestehen können; aber wäre damit der Stand selbst beseitigt gewesen? Sicherlich ebenso wenig, als dies seiner Zeit durch die Beschlüsse der französischen Nationalversammlung geschah. Und wäre die Beseitigung dieses Standes factisch möglich, so würde es sich doch fragen, ob sie vom rechtspolitischen Standpunkt aus zweckmäßig wäre. Die Geschichte Englands zeigt uns, wie eine reiche, unabhängige Aristokratie für die politischen Interessen des gesammten Volks von der größten Bedeutung ist. Freilich läßt sich dies von einem bloßen Hof- und Dienstadel nicht behaupten; immerhin darf man aber nicht vergessen, daß ein gesundes politisches Leben nur möglich ist, wenn alle Parteien vertreten sind, die Aristokratie, insbesondere die Geburts-Aristokratie, nicht ausgenommen.

Ebenso möchte der schon im sogen. Berliner Entwurf weggelassene Passus des Art. II: „Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden“, kaum zu billigen sein. Es soll ja keineswegs in Abrede gestellt werden, daß unser deutsches Titelmwesen, und zwar nicht etwa bloß oder vorzugsweise in den Kleinstaaten mit einer ganz gehörigen Dosis Abgeschmacktheit ausgestattet ist. Seine Lächerlichkeiten liegen klar zu Tage und difficile est, satiram non scribere! Aber rechtfertigt denn das Ueberwuchern der Pflanze ihre Ausrottung? Es ist doch Thatsache, daß die Verleihung eines Titels seitens des Staatsoberhauptes nach der Anschauungsweise unseres Volks für eine Anerkennung des Verdienstes gilt und von der überwiegenden Mehrzahl als solche geschätzt wird; warum also ein solches Anerkennungsmittel gänzlich beseitigen, das sich überdies anderen kostspieligeren Auszeichnungen und Dotationen gegenüber durch seine Wohlfeilheit empfiehlt? Dasselbe Argument läßt sich wohl auch gegen die weitere Bestimmung des Art. II: „Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staat einen Orden annehmen“, geltend machen — eine Vorschrift, mit welcher überhaupt nicht viel zu erreichen war, so lange man den deutschen Staatsangehörigen die Annahme anderweiter Verleihungen und Ehrengaben seitens auswärtiger Staaten nicht untersagen konnte. Zudem ist ja bekanntlich zur Annahme eines fremden Ordens die Zustimmung des eigenen Souverains erforderlich. Daß übrigens jetzt die Annahme von Ge-

schenken oder anderen Vorthellen für Amtshandlungen eines Beamten in dem deutschen Strafgesetzbuch (§. 331) überhaupt untersagt und mit Strafe bedroht ist, soll hier nicht unerwähnt bleiben.

Dagegen enthielt der Art. II am Schluß eine eben so richtige als wichtige Bestimmung: „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.“ Dieser Grundsatz ist bekanntlich auch in die norddeutsche Bundes- und nunmehrige Reichsverfassung (Art. 57) aufgenommen und in der Militärgesetzgebung des Reichs des Näheren ausgeführt worden.*)

Der Artikel III der Grundrechte sollte gewissermaßen die Habeas-Corpus-Akte der Deutschen enthalten. Es wurden hier nämlich die Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung garantirt und die Voraussetzungen festgestellt, unter denen die Verhaftung einer Person, die Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme von Briefen und Papieren zulässig sein sollten. Die Unverletzlichkeit der Person ist dermalen in einer Reihe deutscher Verfassungs-urkunden schon ausdrücklich gewährleistet;**) auch erkennt das deutsche Reichsstrafgesetzbuch die persönliche Freiheit der Staatsbürger und die Unverletzlichkeit der Wohnung in seinen Strafbestimmungen über widerrechtliche Freiheitsentziehung (§§. 234 ff.) und über den Hausfriedensbruch (§§. 123) an. Zudem haben die Strafproceßordnungen der einzelnen deutschen Staaten die Modalitäten, unter welchen Verhaftungen, Durchsuchungen und Beschlagnahmen zulässig sind, ebenfalls in mehr oder weniger ausführlicher Weise bestimmt***) und zwar können die darüber in den Frankfurter Grundrechten enthaltenen Vorschriften als dem modernen Strafproceßrecht gemeinsam bezeichnet werden. Auch der Entwurf einer allgemeinen deutschen Strafproceßordnung†) stimmt im Wesentlichen mit den Sätzen des Art. III überein, namentlich darin, daß Verhaftung und Durchsuchung der Regel nach nur auf Grund richterlichen Befehls erfolgen sollen, außer wenn Gefahr an dem Verzug haftet, (nach Art. III der Grundrechte „außer im Falle der Ergreifung auf frischer That“) sowie in der Vorschrift, daß der in vorläufige polizeiliche Verwahrung Genommene „unverzüglich“ dem Richter zuzuführen ist (nach Art. III „im Laufe des folgenden Tags“). Dabei haben wir ferner auch der Vorschriften unseres Reichsstrafgesetzbuches zu gedenken, wonach der Beamte, welcher vorsätzlicher und unberechtigter Weise eine Freiheitsentziehung verfügt,

*) Vgl. Seydel, das Kriegswesen des deutschen Reichs in Girth's Annalen, 1874, S. 1035; 1875, S. 1394 ff.

**) Vgl. z. B. Preuß. Verf. Urk. Art. 5. Bayer. Verf. Urk. 7. 1. IV. §. 8. Würtemb. Verf. Urk. §. 24. 26. Bad. Verf. Urk. §. 13. 15.

***) Vgl. die desfallsige Zusammenstellung bei Sundelin, die Habeas-Corpus-Akte und Vorschriften zum Schutze der Person in den Deutschen Strafproceß-Gesetzen (Verl. 1862).

†) Vgl. Entwurf einer deutschen Strafproceßordnung §§. 85 ff.

mit schwerer Strafe, mindestens mit dreimonatlichem Gefängniß, und derjenige, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes einen Hausfriedensbruch begeht, mit Gefängniß bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft werden soll.**) Auch darf hier nicht unerwähnt bleiben, wie man neuerdings mittels der durch das nunmehrige Reichsgesetz vom 29. Mai 1868 verfügten Aufhebung der Schuldhast als Zahlungs-Zwangsmittel dem Princip der persönlichen Freiheit in bedeutungsvoller und viel weiter gehender Weise Rechnung getragen hat, als dies in den Frankfurter Grundrechten geschehen war.

Wenn ferner im Art. III das Briefgeheimniß gewährleistet wurde, so ist eben dasselbe im §. 5 des Reichspostgesetzes vom 28. October 1871 geschehen, und das deutsche Strafgesetz hat außerdem die gegen Postbeamte, welche sich einer Verletzung des Briefgeheimnisses oder einer rechtswidrigen Unterdrückung von Briefen oder Packeten schuldig machen, gerichteten Strafvorschriften in consequenter Weise auch auf die Verletzung des Telegraphengeheimnisses und auf die Verfälschung und Unterdrückung von Telegrammen ausgedehnt.**)

Wenn endlich der Art. III die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung abschaffte, so genügt es, hier daran zu erinnern, daß diese Strafarten dem heutigen Strafsystem fremd sind. Was aber die hier gleichfalls verfügte Abschaffung der Todesstrafe anbelangt, so sind die Acten hierüber bekanntlich noch nicht geschlossen, und ein näheres Eingehen auf die große Controverse würde sich mit der Deconomie dieser Abhandlung nicht vertragen. Wenn übrigens in diesem Streit noch vielfach Unklarheit und Verwirrung herrscht, so ist dies zumeist darauf zurückzuführen, daß die beiden hier zu beantworteten Fragen nur zu oft durcheinander geworfen werden: nämlich die rechtsphilosophische, ob der Staat an sich das Recht zur Todesstrafe habe, und die rechtspolitische Frage, ob es zweckmäßig sei, von diesem Rechte noch Gebrauch zu machen. Daß auch die deutschen Grundrechte die erste Frage nicht verneinen wollten, geht daraus hervor, daß sie die Todesstrafe da beibehielten, wo sie das Kriegerecht oder das Seerecht im Fall von Meutereien zulassen, so daß also das aufgestellte Princip durchlöchert ward. Was aber die zweite Frage anbelangt, so scheint es fast, als ob sich gegenwärtig die Mehrheit nicht mit Unrecht der Ansicht zuneigte, daß unsere Herren Verbrecher noch nicht auf derjenigen Culturstufe angelangt seien, welche die Todesstrafe als entbehrlich erscheinen lassen möchte.

*) Reichsstrafgesetzbuch §§. 341. 239. 342. 123. 358.

**) §§. 354. 355. 358. *ibid.*

Der Art. IV der deutschen Grundrechte handelte von der Preßfreiheit, welche fernerhin in keinerlei Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden sollte. Zugleich ward ein Reichsgesetz verheißen, welches das Nähere hierüber bestimmen würde. Das neue deutsche Reich hat uns ein solches in der That gebracht. Zuvor aber hatte schon der Art. 22 der Reichs-(Bundes-)Verfassung bestimmt, daß wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags von jeder Verantwortlichkeit frei bleiben sollten. Sodann hat die Gewerbeordnung das frühere Concessionswesen in Ansehung des Preßgewerbes beseitigt, bis dann das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 mit dem ehemaligen Präventivsystem der deutschen Preßgesetzgebung vollständig brach und an Stelle desselben das sogenannte Repressivsystem zur Aus- und Durchführung brachte. Die Freiheit der Presse unterliegt hier nach nur denjenigen Beschränkungen, welche das Gesetz selbst statuiert. Letzteres beseitigte aber namentlich die Zeitungs- und Kalenderstempelsteuer und die Abgaben von Inseraten, ferner das Cautionswesen, sowie die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betrieb eines Preßgewerbes im administrativen oder richterlichen Wege. Was die noch zulässigen polizeilichen Repressivmaßregeln anbelangt, so ist davon vielleicht nur die polizeiliche Beschlagnahme von Druckschriften*) geeignet, Bedenken zu erregen. Allein dieselbe ist bekanntlich nur in einzelnen bestimmten Fällen, z. B. wegen einer durch die Presse verübten Majestätsbeleidigung oder wegen einer Aufforderung zu hochverräthischen Handlungen, zulässig; sie ist überhaupt nur eine vorläufige, über deren Bestätigung oder Aufhebung das zuständige Gericht zu verfügen hat, dessen Entscheidung binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme von der Staatsanwaltschaft beantragt und binnen weiteren 24 Stunden nach Empfang dieses Antrags erlassen werden muß. Ob die Maßregel für die Folgezeit überhaupt entbehrt werden kann, wird zunächst die Erfahrung lehren müssen.

Wenn übrigens der Art. IV noch verordnete, daß Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt würden, durch Schwurgerichte abgeurtheilt werden sollten, so enthält der vorliegende Entwurf des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes allerdings noch keine derartige Bestimmung, indem man von der vielleicht nicht unrichtigen Auffassung ausging, daß zu einem Mißtrauen gegen die Unbefangenheit des Richterstandes in dieser Hinsicht

*) Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 §§. 23 ff.

keine Veranlassung und ebensowenig ein Grund vorliegt, von dem Princip des Entwurfs hier abzuweichen, wonach sich die Competenzfrage nach der Schwere der abzuurtheilenden Delicte bestimmt, und wonach die durch die Presse verübten eigentlichen Verbrechen, wie die Verbrechen überhaupt vor die Schwurgerichte ressortiren. Es hat jedoch der Reichstag den Bundesrath zur Aufnahme einer solchen Bestimmung über die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen aufgefordert, (vergl. Stenogr. Ber. des Reichtags 41. Sitz. vom 25. April 1874) und auch die Justizcommission hat sich dafür ausgesprochen, so daß auch diese Frage gegenwärtig noch offen steht.

Oesterreich und der Serbenkrieg.

Deutschland hat an der orientalischen Angelegenheit nur in soweit Interesse, als möglicherweise aus derselben eine Verschiebung der Machtverhältnisse hervorgehen könnte. Es wird daher seine Haltung stets durch die Rücksicht auf die allgemeine Lage und auf seine Beziehungen zu den übrigen Mächten bestimmen lassen und aus einer abwartenden, vermittelnden Stellung nur heraustreten, wenn diese Beziehungen solches verlangen sollten. Daß Serbiens durch eine lange Reihe von Jahren und unter mannichfachen Wechselfällen bewährtes Band mit Rußland nur schwer gelöst werden würde, liegt auf der Hand. Nicht nur ist es ein großes Gefühl von Dankbarkeit, wenn auch diese in der Politik keinen Ausschlag geben kann, sondern auch die praktische Erkenntniß, daß ein im Rücken durch Rußland geschütztes Deutschland den mannigfachsten Eventualitäten mit voller Beruhigung entgegentreten kann. Die von so Vielen mit Angst angedeutete Gefahr eines übermäßigen Expansionsstrebens Rußlands gegen Westen liegt, wenn überhaupt möglich, doch noch in viel weiterer Ferne, als daß dormalen es sich aus diesem Grunde rechtfertigen ließe, erprobte und rationelle Beziehungen ins Gegentheil zu kehren. Auch darf man nicht vergessen, daß jenes Expansionsstreben in einer ganz anderen Richtung — namentlich gegen Osten zu — ein weites Feld finden wird, wozu durch die turkestanischen Züge der erste Anlauf gemacht worden ist, und daher nach dieser Richtung sich bethätigen wird.